

Berlin, 30. März 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Stellungnahme zum Vorschlag einer Richtlinie über die Gesamtenergie- effizienz von Gebäuden (EPBD)

durch die Europäische Kommission vom 15.12.2021

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem [Register der Interessenvertreter \(europa.eu\)](https://register.interessenvertreter.europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: [R000888](#). Registereintrag europäisch: [20457441380-38](#)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Die Positionen des BDEW im Einzelnen	3
2.1	Erweiterung der Zielstellung in Artikel 1	3
2.2	Vorschlag eines „Nullemissionsgebäudes“ in Artikel 2, Artikel 7 und Anhang III, Versorgung mit effizienter Fernwärme/-kälte	3
2.2.1	Anforderungen an die Einbindung Erneuerbarer Energien	4
2.2.2	Energetische Mindestanforderungen	4
2.3	Regelungen zu Primärenergiefaktoren in Artikel 2, Nummer 10, 11 und 12 sowie Anhang I	5
2.4	Vorgeschlagene Definition Erneuerbarer Energie in Artikel 2, Nummer 49	5
2.5	Vorgeschlagene Überprüfung der energetischen Anforderungen in Artikel 5	6
2.6	Vorschläge zu energetischen Mindeststandards für Bestandsgebäude in Artikel 9.....	6
2.7	Entwurfsinhalte zu gasbasierten Wärmeerzeugern in Artikel 11	6
2.8	Vorschläge bezüglich der Anforderungen an Ladeinfrastrukturen in Gebäuden in Artikel 12	6
2.9	Vorschläge zur Einführung eines Gebäudeintelligenzfähigkeitsindikators in Artikel 13 und Anhang IV... 7	7
2.10	Vorschläge zur Erhebung und Nutzung von Gebäudedaten in Artikel 14	7
2.11	Vorschläge für die Erstellung von Energieausweisen in Artikel 16 bis 19 und Anhang V	8

1 Einleitung

Der BDEW unterstützt mit seinen Mitgliedsunternehmen das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands in Europa. Dabei wird die Novellierung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) als Chance gesehen, einen klaren und technologieoffenen Rahmen zu formulieren, der die Weichen hin zum Pfad einer perspektiven Klimaneutralität einschlägt. Am 15. Dezember 2021 legte die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket zur Umsetzung des European Green Deal vor. Die darin enthaltenen Legislativvorschläge umfassen unter anderem eine Novellierung der EPBD, zu der der BDEW im Folgenden Stellung bezieht.

2 Die Positionen des BDEW im Einzelnen

2.1 Erweiterung der Zielstellung in Artikel 1

Mit dem vorliegenden Entwurf öffnet die Kommission die Zielstellung der Richtlinie für die Reduktion von Treibhausgasen (THG) im Gebäudesektor. Der BDEW begrüßt die Aufnahme dieser Zielgröße, die die Fortschritte hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand technologieoffen messbar macht. Vor diesem Hintergrund sollte die Novelle dazu genutzt werden, die energetische Bewertung für treibhausgasarme Energieträger zu öffnen.

Positiv hervorzuheben ist die Aufnahme von Anforderungen an bestehende Gebäude, an nachhaltige Ladeinfrastrukturen sowie an die Gebäudeintelligenzfähigkeit. Unverständlich ist aus Sicht des BDEW, dass die Chance der Novellierung wieder nicht dazu genutzt wird, Quartiersansätze in der EPBD zu verankern.

2.2 Vorschlag eines „Nullemissionsgebäudes“ in Artikel 2, Artikel 7 und Anhang III, Versorgung mit effizienter Fernwärme/-kälte

Die Dekarbonisierung der Fernwärme in den rund 1.500 Wärmenetzen in Deutschland mit einer gesamten Trassenlänge von rund 30.000 km (=60.000 km Netzlänge) nimmt Zeit in Anspruch und erfordert den Anschluss vieler neuer Kunden. Sie ist ein wichtiger Teil der Wärmewende in Deutschland. Der Weg zur vollständig klimaneutralen Wärme wird in der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie (EED) über die Definition für effiziente Fernwärme- und -kältesysteme abgebildet. Daher plädiert der BDEW stark dafür, dass für die Energieversorgung eines Nullemissionsgebäudes die Versorgung durch ein effizientes Fernwärmesystem nach den neuen Kriterien von Art. 24 der EED bereits ausreichend ist. Dies würde auch die Handhabung der EPBD in Bezug auf die effiziente Fernwärme wesentlich vereinfachen und auf deren weiteren Ausbau einzahlen, der für die Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich, insbesondere in urbanen Räumen, eine wichtige Säule darstellt.

2.2.1 Anforderungen an die Einbindung Erneuerbarer Energien

Die Einführung der Definition eines „Nullemissionsgebäudes“ folgt dem Gedanken, dass ein klimaneutraler Gebäudebestand nur mit Gebäuden realisiert werden kann, die einzeln den vorgeschlagenen Definitionsrahmen erfüllen. Dies birgt jedoch aus Sicht des BDEW die Gefahr, nicht auf den breiten bisherigen Dekarbonisierungsansatz der EPBD aufzubauen: Mit der Anforderung, die Erneuerbaren Energien gebäudenah („on site“) zu erzeugen, werden vorhandene Potenziale leitungsgebundener Erneuerbarer Energien, Quartiersansätze und Bilanzierungsverfahren de facto vollständig ausgeklammert. Insbesondere hinsichtlich zahlreicher Gebäude, bei denen die Einbindung Erneuerbarer Energien durch enge Bebauung oder verschattete Flächen nicht möglich ist, passt diese Regelung nicht. Das gilt insbesondere für Ballungsgebiete, in denen leitungsgebundene Erneuerbare Energien oft die einzige Möglichkeit zur Treibhausgasminde- rung darstellen.

Bezüglich der Deckung des Energiebedarfs über Wärme- oder Kältenetze verweist der Entwurf auf Artikel 24 der vorgeschlagenen Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie (EED). [Bereits in einer früheren Stellungnahme zur EED-Novelle](#) weist der BDEW kritisch auf die Definition eines effizienten Fernwärme- und Fernkältesystems hin und unterbreitet einen Vorschlag für eine neue, sachgerechte Ausgestaltung.

Der BDEW spricht sich in diesem Sinne für kohärente Verweise auf die ebenfalls in Überarbeitung befindliche Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) aus, die bereits den Rahmen für Herkunftsnachweise, Nachhaltigkeitskriterien für Erneuerbare Energien sowie die Definition erneuerbarer Wärme bereithält. Synergien der Richtliniennovellierungen sollten genutzt und widersprüchliche Regelungen vermieden werden. Hinsichtlich des Bezugs Erneuerbarer Energien über Energiegemeinschaften („energy communities“) spricht sich der BDEW dafür aus, die Definition von Energiegemeinschaften im Rahmen der EPBD für den Bezug von Wasserstoff zu öffnen. Entsprechende Anpassungen ermöglichen den Markthochlauf erneuerbarer/dekarbonisierter Gase und werden dem in weiten Teilen technologieoffenen Charakter des Richtlinienentwurfs gerecht.

2.2.2 Energetische Mindestanforderungen

Der Vorschlag zur Ausgestaltung eines „Nullemissionsgebäudes“ verweist auf energetische Mindestanforderungen, die in Anhang III ausformuliert werden. Die entsprechende Tabelle ordnet unterschiedlichen Gebäudetypen Grenzwerte eines jährlichen Gesamtprimärenergiebedarfs zu. Diese gehen aus vier unterschiedlichen „EU-Klimazonen“ hervor, welche mit der Richtliniennovelle neu vorgeschlagen wurden.

Aus Sicht des BDEW ist eine derartige Einführung von Referenzklimazonen weder notwendig noch zielführend. Dies wird am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland deutlich, die sich mit unterschiedlichsten nationalen Referenzklimazonen der technischen Regelsetzung von den

Alpen bis zur Nord- bzw. Ostsee erstreckt, als Ganzes jedoch der Referenzklimazone „ozeanisch“ zugeordnet wird. Zudem wird nicht deutlich, welcher Anteil des Primärenergiebedarfs (gesamt oder nicht-erneuerbar) als Anforderungsgröße adressiert wird.

Technische Details der energetischen Bewertung sollten in diesem Zusammenhang auch zukünftig mit dem nationalen Ordnungsrecht der Mitgliedsstaaten und/oder mit Hilfe der technischen Regelung beantwortet werden.

2.3 Regelungen zu Primärenergiefaktoren in Artikel 2, Nummer 10, 11 und 12 sowie Anhang I

In Artikel 2 werden mit den Nummern 10 bis 12 neue Vorschläge für die Definition von nicht-erneuerbaren-, erneuerbaren- und Gesamt-Primärenergiefaktoren (PEF) aufgenommen. Positiv bewertet der BDEW dabei, dass der Rahmen der energetischen Bewertung (Anhang I) die Festlegung der PEF weiterhin den Mitgliedsstaaten überlässt. Bezüglich der Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten über die Bestimmung der PEF nimmt der Entwurf des Anhang I die europäische Norm EN 17423 in Bezug. Diese technische Regel kann bei der komplexen Darstellung von z. B. Bilanzgrenzen unterstützen, sollte jedoch mit ihrem informativen Anhang auch zukünftig nicht für die Bestimmung europäischer PEF herangezogen werden. Die physikalisch-sachgerechte Ermittlung von PEF ist in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich geregelt und sollte – unter der im Entwurf genannten Voraussetzung der Anerkennung durch die zuständigen nationalen Behörden – auch dort verbleiben.

Die PEF von Energieträgern verändern sich durch den Zubau von Erneuerbaren Energien dynamisch. In diesem Zusammenhang bewertet der BDEW positiv, dass in Artikel 5 eine Überprüfung der nationalen energetischen Mindestanforderungen spätestens nach fünf Jahren vorgeschlagen wird. Der BDEW regt an, diese Überprüfung auf die herangezogenen energetischen Kennwerte der Energieträger wie PEF oder CO₂-Äquivalente auszuweiten, damit so auch dem Zubau Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden kann und sich die einhergehenden Potenziale in den energetischen Kennwerten widerspiegeln.

2.4 Vorgeschlagene Definition Erneuerbarer Energie in Artikel 2, Nummer 49

In der genannten Fundstelle wird eine neue Definition von „Energie aus erneuerbaren Quellen in der Nähe“ vorgeschlagen. Für diese sollen zusammengefasst drei Bedingungen gelten: Die Verteilung und Nutzung der Erneuerbaren Energien erfolgt über ein bestimmtes Netz, die Bestimmung eines spezifischen PEF ist möglich und die unmittelbare Nutzung und Messung im Gebäude kann erfolgen.

Offen ist nach Auffassung des BDEW dabei, welche Netzgrößen von Fernwärme-, Gas- und Quartiersnetzen unter diese Regelung fallen. Um das wachsende Potenzial Erneuerbarer

Energien abzubilden, sollte der Rahmen generell auch die anteilige Anrechnung Erneuerbarer Energien und Abwärme in den Netzen ermöglichen.

2.5 Vorgeschlagene Überprüfung der energetischen Anforderungen in Artikel 5

Mit dem vorgeschlagenen Artikel soll der technische Fortschritt durch turnusmäßige Überprüfungen der energetischen Mindestanforderungen Berücksichtigung finden. Der vorgeschlagene Turnus von fünf Jahren greift ein in der technischen Regelsetzung übliches Zeitfenster auf. Das sinnvolle Zusammenspiel der Fortschreibung der Mindestanforderungen an Gebäude, der energetischen Kennwerte der Energieträger sowie der Energieeffizienzkennwerte im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG begrüßt der BDEW.

2.6 Vorschläge zu energetischen Mindeststandards für Bestandsgebäude in Artikel 9

Die angestrebte Einführung von verbindlichen Mindestvorgaben in der EPBD wird vom BDEW unterstützt. Grundvoraussetzung für diese Maßnahme sollte die Technologieoffenheit sein – alle Minderungsoptionen sind zu berücksichtigen. Dass die EPBD sich bei den energetischen Mindeststandards auf die Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz bezieht, ist sinnvoll. Zur Planungssicherheit – auch bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen – ist die zeitnahe Definition von Mindeststandards über das Jahr 2030 hinaus wichtig.

2.7 Entwurfsinhalte zu gasbasierten Wärmeerzeugern in Artikel 11

Mit Artikel 11 schlägt die EU-Kommission vor, dass Mitgliedsstaaten individuelle Anforderungen, z. B. bezüglich THG-Emissionen, an Wärmeerzeuger formulieren können. Diese Öffnung sieht der BDEW sehr kritisch.

Energetische Anforderungen an Wärmeerzeuger werden bereits im Rahmen der obig genannten Ökodesign-Richtlinie formuliert. Die harmonisierten Anforderungen sind Grundlage für die Ausweisung einer Produktkonformität, welche Voraussetzung für das Inverkehrbringen auf den Europäischen Binnenmarkt ist. Die zusätzliche Formulierung von Anforderungen auf Ebene der Mitgliedsstaaten führt aus Sicht des BDEW unweigerlich zu neuen Marktbarrieren und einer Unsicherheit im Markt. Der BDEW spricht sich im Sinne eines funktionierenden Europäischen Binnenmarktes für die Streichung der Öffnung aus.

2.8 Vorschläge bezüglich der Anforderungen an Ladeinfrastrukturen in Gebäuden in Artikel 12

Der BDEW begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen, die die Anforderungen an Ladeinfrastrukturen in Gebäuden ausweiten. Diese sind wichtig, damit die angebundenen Parkplätze auf die Elektromobilität vorbereitet werden.

Mit Blick auf die technischen Anforderungen an die Ladeinfrastruktur weist der BDEW darauf hin, dass diese im Entwurf einer *Alternative Fuels Infrastructure Regulation* (AFIR) adressiert werden. Die EPBD-Anforderungen an Ladeinfrastrukturen sollten daher im Einklang mit den Regelungen einer zukünftigen AFIR stehen, abweichende Regelungen sind zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes sind die Regelungsvorschläge zu intelligentem und bidirektionalem Laden grundsätzlich positiv zu bewerten, die entsprechenden Anforderungen sollten allerdings in erster Linie für Ladeinfrastruktur gelten, an der die Fahrzeuge längere Standzeiten aufweisen, was in der Regel bei der privaten Ladeinfrastruktur der Fall ist. Im öffentlichen Bereich, vor allem an Schnellladestandorten, stellen derzeit weder intelligentes noch bidirektionales Laden einen flächendeckend sinnvollen Anwendungsfall dar. Dort liegt das Hauptaugenmerk der Nutzerinnen und Nutzer darauf, die angeschlossene Batterie möglichst schnell wieder aufzuladen. Lediglich für spezifische Fälle kann die Steuerung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur sinnvoll sein.

In Bezug auf den Begriff „pre-cabling“ („Vorverkabelung“) muss im weiteren Erstellungsprozess der Richtlinie spezifiziert werden, dass sowohl Strom- als auch Kommunikationsleitungen umfasst sind, da nur so die Ladeinfrastruktur zukunftssicher ausgestaltet werden kann.

Hinsichtlich der Leitungsinfrastrukturen sieht der Entwurf vor, dass die Vorverkabelung so dimensioniert ist, dass eine gleichzeitige Nutzung der erwarteten Ladepunkte möglich ist. Die vorgesehene Vorverkabelung wird dabei begrüßt, da sie den Ausbau der Ladeinfrastruktur deutlich vereinfacht. Der BDEW spricht sich jedoch in diesem Punkt für eine Klarstellung bzgl. der Formulierung zur gleichzeitigen Nutzung der zu erwartenden Ladepunkte aus.

2.9 Vorschläge zur Einführung eines Gebäudeintelligenzfähigkeitsindikators in Artikel 13 und Anhang IV

Nach Auffassung des BDEW kann ein Gebäudeintelligenzfähigkeitsindikator (Smart Readiness Indicator, SRI) durch die Abbildung intelligenter Gebäudeautomatisierung und -steuerung einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass Gebäude zukünftig in der Lage sein können, ihren Betrieb eigenständig effizient zu gestalten und die Nutzer automatisch über Effizienzabweichungen zu informieren. Daher begrüßt der BDEW die in Artikel 13 vorgeschlagene verbindliche SRI-Bewertung von Nichtwohngebäuden mit einer Anlagenleistung von mehr als 290 kW für die thermische Konditionierung bzw. Lüftung. Der BDEW regt an, die SRI-Bewertung zukünftig auf zu errichtende Gebäude unabhängig von der jeweiligen Anlagenleistung auszuweiten.

2.10 Vorschläge zur Erhebung und Nutzung von Gebäudedaten in Artikel 14

Die im Entwurf des Artikel 14 beschriebenen Gebäudesystemdaten über Energieeffizienz, technische Ausstattung, Messstellen und Ladeinfrastrukturen können nach Auffassung des BDEW Eigentümern, Mietern und Interessierten einen umfassenden Eindruck zur Leistungsfähigkeit des Gebäudes vermitteln. Angesichts der im Entwurf angestrebten Kostenneutralität für die

genannten Gruppen weist der BDEW darauf hin, dass eine Datenbereitstellung durch Energieversorgungsunternehmen nicht zu einer finanziellen Belastung dieser führen darf.

2.11 Vorschläge für die Erstellung von Energieausweisen in Artikel 16 bis 19 und Anhang V

Die im vorliegenden Entwurf angestrebte Stärkung von Energieausweisen begrüßt der BDEW ausdrücklich. Der jeweilige Zustand der Gebäudesektoren in den Mitgliedsstaaten kann als Indikator auf dem Zielpfad hin zu einem klimaneutralen europäischen Gebäudebestand fungieren. Die Datenerhebung durch qualifizierte Energieeffizienzexperten vor Ort ist anzustreben. Ausschlaggebend ist aus Sicht des BDEW dabei, dass ein niederschwelliges Angebot von Energiebedarfsausweisen etabliert wird. Dabei gilt es zu beachten, dass Gebäudeeigentümer finanziell nicht über Gebühr belastet werden. Dem Entwurf nach sollen zukünftig verstärkt Hinweise in die Energieausweiserstellung mit einfließen, die den Eigentümern weitere Effizienzpotenziale ihres Gebäudes individuell aufzeigen. Diesen Vorschlag bewertet der BDEW ebenfalls positiv.

Die Gültigkeitsdauer von Energieausweisen soll zukünftig für weniger energieeffiziente Gebäude ab der Energieeffizienzklasse D von zehn auf fünf Jahre verkürzt werden. Eingedenk der in Artikel 19 Nummer 1 angestrebten Verwendung in einer nationalen Datenbank ist diese turnusmäßige Aktualisierung nach Auffassung des BDEW sinnvoll und wird befürwortet.